Muster

Merkblatt über Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit in der sozialen Arbeit und zur Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger

Vertrauen ist die Basis unserer gemeinsamen Arbeit – sowohl unseren Klienten gegenüber als auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Einrichtung.

Wer als Klient unsere Hilfe und Beratung in Anspruch nimmt, muss teilweise intimste Informationen bekanntgeben, damit wir ihm helfen können. Er muss sich deshalb sicher sein können, dass wir sein Vertrauen nicht enttäuschen und dass die Dinge, die er uns anvertraut, absolut vertraulich bleiben. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige besonders wichtige Aspekte zur Wahrung der Vertraulichkeit in der sozialen Arbeit ins Gedächtnis rufen.

Ganz besonderes Augenmerk soll dabei auf die Eigenschaft vieler Berufe als Berufsgeheimnisträger geworfen werden, da sich hieran die strafrechtliche Vorschrift des § 203 StGB anbindet. In jedem Beschäftigungsvertrag ist gesondert die besondere Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB aufzunehmen.

Auf den besonderen Schutz der anvertrauten Geheimnisse soll in diesem Merkblatt hingewiesen werden.

**Wer ist Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB?**

Das Strafgesetzbuch nennt in § 203 StGB abschließend die Berufe bzw. Tätigkeitsfelder, die sich durch einen besonderen Vertrauensschutz auszeichnen. Im Kontext der sozialen Arbeit ist § 203 StGB unmittelbar relevant durch folgende Regelungen:

*(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

*1.*

*Arzt, Zahnarzt, … Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*

*2.*

*Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,*

*3.*

*Rechtsanwalt, …*

*4.*

*Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*

*5.*

*Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*

*6.*

*staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder …*

*anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

Den vollständigen Gesetzestext des § 203 StGB finden Sie in der [Anlage.](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html)

**Was ist ein Geheimnis im Sinne des § 203 StGB?**

Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat. Es kann sich dabei um Tatsachen beliebiger Art handeln. Darunter fällt zum Beispiel auch die Tatsache, dass jemand zu einer bestimmten Frage eine bestimmte Meinung hat. Kein Geheimnis mehr ist, was für jedermann wahrnehmbar ist.

Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn es einem Berufsträger in seiner Funktion als solcher mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise mitgeteilt wurde, so dass sich den Umständen nach die Geheimhaltungspflicht ergibt.

Insbesondere bei den in § 203 Absatz 1 Nr. 5 StGB genannten Sozialarbeitern, soweit sie Angehörige der Freien Wohlfahrtspflege sind, können sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben: da von den Angehörigen dieses Berufs ganz unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden, die - beispielsweise aufgrund gesetzlich geregelter Auskunftspflichten – nur zum Teil vertrauensgebunden sind, wird man hier entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben abgrenzen müssen. Bei Sozialarbeitern, die als hauptamtliche Bewährungshelfer tätig sind, führt die Doppelfunktion der Bewährungshilfe notwendigerweise zu einer Abgrenzung zwischen der Leistung von Beratung und Hilfe einerseits und der Kontroll- und Überwachungsaufgabe andererseits.

**Datenschutzrechtliche Vertraulichkeitsverpflichtung**

Die Informationen, die Sie von oder über unsere Klienten erhalten, stellen in aller Regel personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts dar. Sie müssen daher alle Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einhalten.

**Weitergehend: spezielle Vertraulichkeitspflichten als Berufsgeheimnisträger**

Ihre Vertraulichkeitspflichten gehen allerdings noch weit über die datenschutzrechtliche Vertraulichkeitsverpflichtung hinaus! Es ist zu beachten, dass ein Geheimnis nicht nur ist, was der Klient berichtet – sondern bereits der Umstand, dass jemand überhaupt entsprechende Beratung sucht oder in Beratung ist.

Es muss deshalb schon geheim bleiben, dass andere irgendetwas über die Beratung erfahren, was irgendwie auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Klientenakten keinesfalls an Dritte weitergegeben oder offen liegen gelassen oder gar vom Arbeitsplatz mit nach Hause genommen werden dürfen. Grundsätzlich dürfen Klientenakten überhaupt nur dann aus dem Büro mitgenommen werden, wenn es unvermeidbar ist, etwa für einen Vor-Ort-Besuch.

Auch im Büro legen bzw. stellen Sie Akten bitte so ab, dass Besucher nichts lesen können. Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz (und sei es nur kurz), muss sichergestellt sein, dass kein Dritter auf Klientendaten zugreifen kann. Sie müssen also Ihren Computer sperren, so dass bei Rückkehr zumindest die Eingabe des Passwortes erforderlich ist. Bei längerer Abwesenheit müssen Sie alle Akten einschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch durch Unterlassen solcher Vorkehrungen strafbar machen können.

Ihre Vertraulichkeitspflichten gelten auch gegenüber Kollegen. Sie dürfen Informationen zu Klienten nur dann an Kollegen weitergeben, wenn diese die konkrete Information unbedingt kennen müssen – etwa im Rahmen einer Urlaubsvertretung oder wenn Sie einen Fall gemeinsam bearbeiten. In einem kollegialen Gespräch über einen Klienten darf dieser für den Gesprächspartner nicht identifizierbar sein.

Die Vertraulichkeit muss selbstverständlich auch gegenüber Freunden und Verwandten des Klienten gewahrt werden: Es ist der Klient, der entscheidet, ob etwa die Familie die Dinge erfahren darf, die er Ihnen anvertraut hat. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn dem Klienten die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, d. h. er überhaupt nicht versteht, welche Bedeutung und Auswirkungen eine Einwilligung zur Informationsweitergabe hat – dann entscheiden die Personensorgeberechtigten. Dies bedeutet, dass Sie typischerweise zwar über ein sechsjähriges Kind den Eltern berichten dürfen, nicht aber über sechzehnjährige Jugendliche.

**Ausnahmen bei Kindeswohlgefährdung**

Ihre Verschwiegenheitspflicht wird eingeschränkt, wenn Ihnen in Ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist – etwa durch Vernachlässigung, sexuellen Missbrauch oder sonstige Gewalt. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erlaubt Ihnen hier ein gestuftes Vorgehen: Wenn möglich und sinnvoll, sollen Sie das Problem mit dem Kind bzw. den Eltern besprechen. Sie haben dabei einen Rechtsanspruch auf Beratung durch das Jugendamt, dürfen dafür aber nur pseudonymisierte Daten weitergeben – also keine Klarnamen. Wenn der kooperative Ansatz nicht ausreicht oder aussichtslos ist und Sie ein Einschreiten des Jugendamtes für erforderlich halten, dürfen Sie das Jugendamt informieren und die erforderlichen Daten an das Jugendamt weitergeben. Hier bedeutet Erforderlichkeit der Datenweitergabe wie im Datenschutzrecht, dass nicht ohne weiteres ungeprüft die komplette Akte herausgegeben werden darf. Vorher müssen Sie Kind und Eltern auf Ihre Absicht hinweisen, das Jugendamt einzuschalten, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

**Zeugnisverweigerungsrechte**

1. **Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit**

Schwangerschaftskonfliktberater und Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer anerkannten Beratungsstelle haben entsprechend ihrer strafrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung ein Zeugnisverweigerungsrecht über alles, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist (§ 53 Abs. 1 Nr. [3 a, 3 b] StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Diese Berufsgeheimnisträger werden auf dieses Recht nicht gesondert hingewiesen – sie müssen es selbst kennen und beachten, weil sie sich ansonsten strafbar machen, wenn Fragen des Gerichts oder der Polizei beantwortet werden.

1. **andere in § 203 StGB genannte Berufsgeheimnisträger**

Andere Berufsgeheimnisträger als die in a) Genannten sind zwar nach § 203 StGB grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet – doch es gibt Ausnahmen. Als Zeuge im Zivil- oder Verwaltungsprozess haben sie ein Zeugnisverweigerungsrecht über alles, für das ihre Verschwiegenheitspflicht gilt (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Anders im Strafprozess: Nach § 53 StPO haben nur Betäubungsmittel- und Schwangerschaftsberater ein automatisches Zeugnisverweigerungsrecht. Für alle nicht dort genannten Berufsgruppen gibt es nur ausnahmsweise ein Zeugnisverweigerungsrecht. In diesem Fall geht ihre Pflicht zur (wahrheitsgemäßen) Aussage ihrer Verschwiegenheitspflicht vor.

Aber Achtung: In besonderen Einzelfällen können diese Berufsgeheimnisträger aus verfassungsrechtlichen Gründen trotzdem ein Aussageverweigerungsrecht haben, etwa wenn es um intime Informationen des Klienten geht, aber nur leichte Kriminalität in Rede steht. Dann darf keine Aussage gemacht werden. Sollte eine solche Situation eintreten, sollte rechtzeitig rechtlicher Rat eingeholt werden. Ist dies nicht möglich, sollte dem Gericht ausdrücklich mitgeteilt werden, dass eine Berufsgeheimnisträgereigenschaft vorliegt und Zweifel bestehen, ob die konkreten Fragen überhaupt beantwortet werden dürfen. Es sollte ausdrücklich gefragt werden, ob die Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen besteht. Die Antwort mag zwar nicht immer richtig sein, aber sie kann vor Strafverfolgung schützen. Es sollte das Gericht gebeten werden -ein Anspruch darauf gibt es allerdings nicht –ins Protokoll aufzunehmen, dass das Gericht ausdrücklich mitgeteilt hat, dass die Frage beantwortet werden muss. In kritischen Fällen sollte - möglichst rechtzeitig vor der Vernehmung - zudem ausdrücklich die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68 Abs. 2 StPO beantragt werden.

In jedem Fall gilt: Vor der Polizei sind diese Berufsgeheimnisträger nicht zum Erscheinen bzw. zur Aussage verpflichtet, sondern nur vor Staatsanwaltschaft und Gericht (§§ 48 Abs. 1, 161 a Abs. 1 StPO). Als Berufsgeheimnisträger werden sie auf ihr Recht zur Zeugnisverweigerung nicht hingewiesen. Sie müssen es selbst kennen und beachten, weil sie sich ansonsten strafbar machen, wenn sie Fragen des Gerichts oder der Polizei beantworten.

**Auskunftsrechte des Klienten**

Es ist zu beachten, dass der Klient nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über den Inhalt seiner Akte verlangen kann. Unter Umständen kann es erforderlich sein, dem Klienten den Akteninhalt mündlich zu erläutern – etwa wenn dort Feststellungen und Wertungen enthalten sind, die „schwer zu verdauen“ sind. Verlangt der Klient aber eine Kopie, muss er auch diese erhalten. Dies sollte bereits bei Eintragungen in eine Akte berücksichtigt werden.

**Sicherheit der Kommunikation**

Personenbezogene Daten dürfen nicht per unverschlüsselter E-Mail versendet werden.

Es kann nun vorkommen, dass Klienten oder auch Dritte per E-Mail mit einem Berufsgeheimnisträger kommunizieren wollen. Um dies zu verhindern, sollte die E-Mail-Adresse möglichst nicht von sich aus herausgegeben werden. Will der Klient – bzw., falls dieser nicht einwilligungsfähig ist, dessen Personensorgeberechtigte – trotz entsprechendem Hinweis auf die Unsicherheit dieses Kommunikationsweges unbedingt per E-Mail kommunizieren, sollte man eine Einwilligungserklärung unterschreiben lassen. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sollten sicherheitshalber sowohl der Jugendliche als auch die Eltern unterschreiben.

Sollten von Behörden oder anderen Einrichtungen unverschlüsselte vertrauliche E-Mails zugesandt werden, sollte dies gegenüber dem Absender unterbunden werden.

**Sichere Aktenentsorgung**

Alle Informationen, die über Klienten dokumentiert werden, müssen sicher vernichtet werden, wenn sie nicht in die Akte gehören. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.